



FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 – Dahlerau, Siedlungsweg

1	Einleitung	2
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Untersuchungsraum	3
2	Beschreibung FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301)	4
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele	5
3	Beschreibung der Vorhaben sowie der relevanten Wirkfaktoren	6
3.1	Beschreibung des Vorhabens	6
3.2	Relevante Wirkfaktoren	6
4	Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	7
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	8
6	Fazit	8

Stand 03. März 2016

Stadt Radevormwald
Bauverwaltungsamt
Hohenfuhrstraße 13
42447 Radevormwald

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Radevormwald beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 34 – Dahlerau, Siedlungsweg - zu ändern. Ziel der Änderungen ist im Wesentlichen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO in den jeweils festgesetzten allgemeinen Wohngebieten. Der Bebauungsplan in der Fassung seiner 1. Änderung (Rechtskraft: 26.04.1986) schließt diese bislang außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche überwiegend aus.

In der Vergangenheit sind jedoch bereits Nebenanlagen unzulässigerweise entstanden. Die Bebauungsplanänderung dient insoweit auch der nachträglichen Legalisierung der bereits vorhandenen Nebenanlagen.

Nach § 1a Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit ein Natura 2000 Gebiet in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden kann.

Die Pflicht zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen geht zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates vom 21. Mai 1992 bzw. der Änderungsrichtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie), in der Artikel 6 Abs. 3 bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen. Im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Baugesetzbuch sind diese Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt worden (vgl. §§ 31ff BNatSchG; § 1a Abs. 4 BauGB).

Nach Nr. 4.2.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (Rd.Erl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Schutzgebieten im Rahmen von Bauleitplanverfahren nicht ausschließen wenn der Abstand zwischen FFH-Gebiet und den auszuweisenden Baugebieten bzw. Bauflächen geringer als 300 m ist.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 befindet sich lediglich rd. 110 m vom FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) entfernt (vgl.

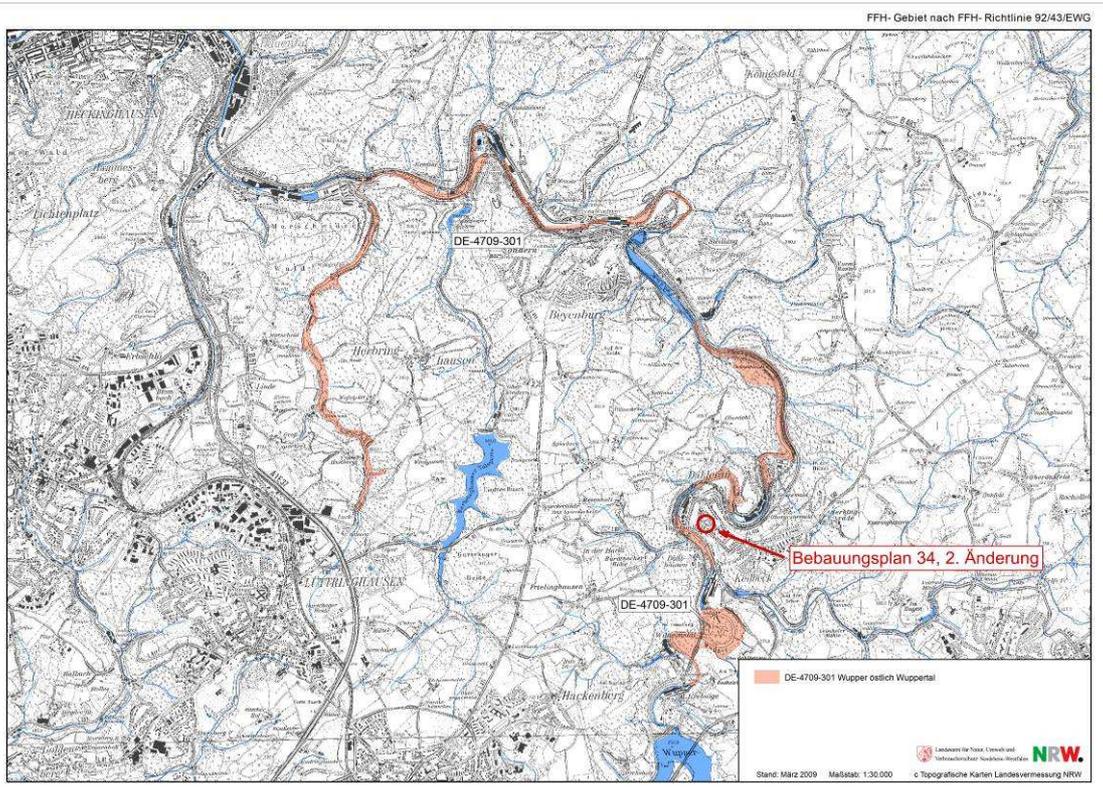


Abbildung 1, folgende Seite).

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (Stufe I, Screening) wird daher durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Verbleiben dabei Zweifel, ist ggf. eine genauere Prüfung des Sachverhalts in Form einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) erforderlich.

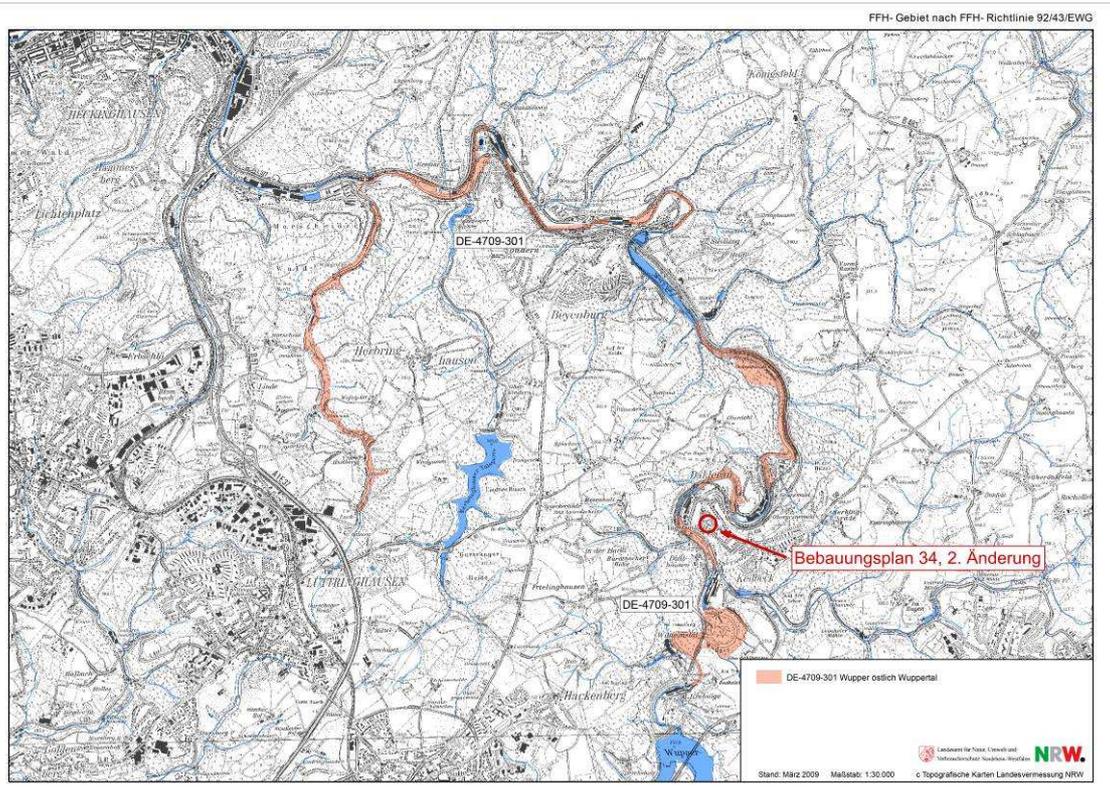


Abbildung 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet Wupper östlich Wuppertal (DE 4709-301) mit Lage des Plangebiets

1.2 Untersuchungsraum

Das rd. 1,1 ha große Bebauungsplangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald, im Stadtteil Dahlerau, in einer Entfernung von rd. 3,9 km Luftlinie zum Stadtzentrum und umfasst einen Teilbereich der Wohnbebauung zwischen Siedlungsweg und Schröderweg. Rund um das Plangebiet befindet sich weitere Wohnbebauung. Jenseits der Wohnbebauung am Schröderweg befindet sich ein bewaldeter Hang. Hier fällt das Gelände rd. 30 m bis zur Wuppertalstraße ab. Jenseits der Wuppertalstraße verläuft die Wupper. Im Baugebiet sind derzeit ausschließlich Wohngebäude mit ein bis zwei Vollgeschossen vorhanden.

Das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) befindet sich rd. 110 m westlich des Plangebietes (vgl. Abbildung 2, folgende Seite).

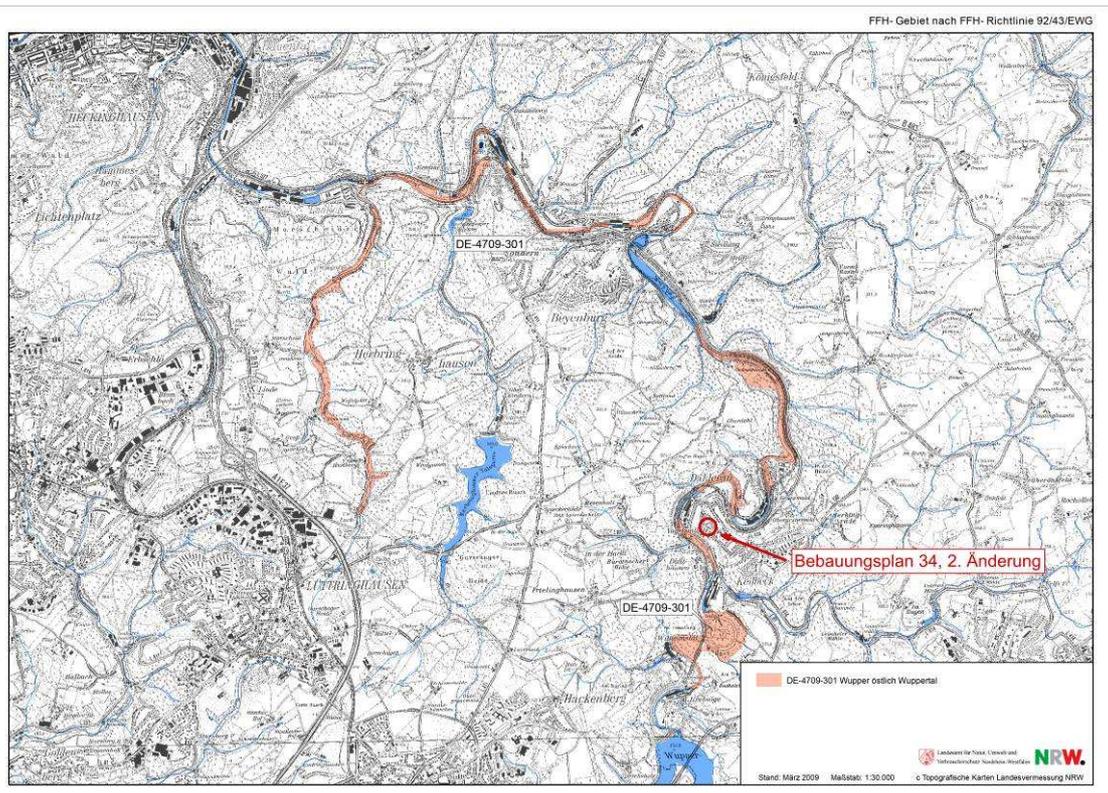


Abbildung 1, Seite 3).

Trotz angrenzender Industrie- und Siedlungsflächen sind die typischen Strukturen eines Mittelgebirgsflusses hier noch weitgehend erhalten geblieben. In zahlreichen Windungen verläuft die Wupper entlang der meist steilen Hänge mit ihren naturnahen Buchenwäldern. Der Marscheider Bach durchfließt sein Tal in weiten Bereichen naturnah mäandrierend. Erlen-Ufergehölze finden sich sowohl hier, wie auch an einigen Abschnitten der Wupper.

Durch die naturnahen Fließgewässerabschnitte mit ihren angrenzenden strukturreichen Hang- und Auenwäldern ist hier noch das charakteristische Mosaik einer naturnahen Auenlandschaft vorhanden, wie es früher in weiten Teilen des Naturraums Bergische Höhen vorhanden war. Neben dem Vorkommen von Groppe und Bachneunauge in den Fließgewässern existiert ein wichtiges Vorkommen des Kammmolches im NSG Marscheider Bachtal.

Vorrangiges Ziel ist der Erhalt des gegenwärtigen Zustandes dieser naturraumtypischen Auenlandschaft. Die im Gebiet liegenden Waldbestände sollen so weit wie möglich aus der forstlichen Nutzung genommen bzw. extensiv genutzt werden. Nicht nur Wupper sondern auch Marscheider Bach bieten Lebensraum und Wandlungsmöglichkeiten für zahlreiche Fischarten, so dass dem Gebiet schon allein in dieser Hinsicht eine enorme Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Einzugsgebietes der Wupper bis hin zur Mündung in den Rhein zukommt. Vor allem für den Kammmolch ist die Sicherung und Pflege der Teiche im Marscheider Bachtal von zentraler Bedeutung.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

2.2.1 Relevante Schutz- und Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/ Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Groppe und Bachneunauge

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

2.2.2 *Schutzziele/ Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/ oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

Schutzziele/ Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele für den Kammmolch

Erhaltung und Förderung der Kammmolch-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier
- Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung

- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken)

3 BESCHREIBUNG DER VORHABEN SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Durch die Änderungen der Bebauungspläne wird die weitergehende planungsrechtliche Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete geschaffen. Die Änderung ermöglicht damit die Errichtung von, der Hauptnutzung (Wohngebäude) untergeordneten baulichen Anlagen, wie z.B. Geräteschuppen, Gewächshäusern, Gartenhäusern oder Schwimmbecken. Die baulichen Anlagen fallen je nach Nutzung und Größe vielfach unter den § 65 der BauO NRW und sind dann genehmigungsfrei. Die Grenze der baulichen Dimension von Nebenanlagen liegt jedoch in der räumlichen Unterordnung zur Hauptnutzung und lässt sich daher nicht quantitativ exakt festlegen. Die Grenze der durch Nebenanlagen zusätzlich überbaubare Grundstücksfläche (Versiegelung) wird durch die jeweils im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen/ Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die geschützten Lebensraumtypen und Arten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren beschreiben die Beeinträchtigungen, die während der Bau- bzw. Realisierungsphase eines Planes oder Projektes auftreten können. Sie weisen in der Regel einen vorübergehenden Charakter auf.

Erhebliche baubedingte Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen und visuellen Wirkungen sind aufgrund des vergleichsweise geringen Ausmaßes und der in der Regel eher einfachen Bausubstanz der baulichen Anlagen nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit Schadstoffeinträgen aufgrund von Baumaßnahmen zu rechnen. Bei den geschützten Arten handelt es sich ausschließlich um aquatische Arten. Die terrestrischen Lebensräume des Kammolches im Zeitraum von etwa August – Februar umfassen auch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer, insofern ist eine geringfügige Beeinträchtigung des Lebensraumes außerhalb des Schutzgebietes durch die Errichtung von Nebenanlagen im Plangebiet möglich.

Beeinträchtigungen der geschützten Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten, da diese außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne liegen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind durch den Baukörper selbst verursachte Auswirkungen und haben meist dauerhafte Veränderungen der Umwelt zur Folge. Intensität und Umfang der Veränderungen sind dabei abhängig von Ausmaß und Lage der Anlage.

Die Errichtung von Nebenanlagen ist ausschließlich auf den festgesetzten Baugebietsflächen möglich. Mit der Errichtung von Nebenanlagen können im geringfügigen Umfang Flächenverluste durch Versiegelung (begrenzt durch die im Bebauungsplan

festgesetzte GRZ) sowie Bodenbewegungen auftreten. Flächen des FFH-Gebietes werden dabei jedoch nicht direkt beansprucht.

Erhebliche Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des FFH-Gebietes (in den Wohngärten) sind aufgrund der Errichtung von Nebenanlagen nicht zu erwarten. Im FFH-Gebiet sind lediglich aquatische Anhang-II-Arten geschützt. Eine geringfügige Beeinträchtigung von terrestrischen Lebensräumen des Kammolches ist möglich (siehe auch baubedingte Wirkfaktoren).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beschreiben die Veränderungen der Umwelt und seiner Bestandteile durch den nach der Art der baulichen Anlage typischen Betrieb oder Nutzung.

Durch den „Betrieb“ der Nebenanlagen hervorgerufene Emissionen, wie z.B. Lärm, Licht oder Schadstoffe, sind nicht in einem Umfang zu erwarten, welcher über die ohnehin mit allgemeiner Hausgartennutzung verbundenen Emissionen hinausgeht.

4 BEWERTUNG DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SCHUTZGEBIETES

Eine *Beeinträchtigung* liegt vor, wenn einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z.B. eines Lebensraums oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/ oder Funktionsverluste).

Eine *erhebliche Beeinträchtigung* liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräume und Arten nach Anhang I bzw. II FFH-RL im FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal, (DE 4709-301) können aufgrund der im Kapitel 3 beschriebenen Projektwirkungen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten, da bauliche Maßnahmen lediglich außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden werden. Auch mit Stoffeinträgen durch die Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.

Da es sich bei den geschützten Arten um aquatische Arten handelt, ist auch eine Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen. Lediglich eine Beeinträchtigung von Lebensräumen des Kammolches, welcher in seiner terrestrischen Lebensphase (etwa August bis Februar) u.a. auch Hausgärten aufsuchen kann, ist möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch nicht anzunehmen. Die Hausgärten umfassen nur einen geringen Teil der möglichen terrestrischen Lebensräume des Kammolches, sodass eine Vielzahl an Ausweichräumen besteht. Zudem ist die Errichtung von Nebenanlagen und damit einhergehend die Versiegelung von Flächen nur im Rahmen der jeweils festgesetzten GRZ möglich.

Arten/ Lebensraumtypen	Art der Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungen		
		keine	gering	erheblich

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (EU-Code 3260)		x		
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (EU-Code 9110)		x		
Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (EU-Code 91E0)		x		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	baubedingt, anlagebedingt		x	
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)		x		
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)		x		

Tabelle 1: Auswirkungen des Projektes

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt oder Plan – isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auftreten können.

Im Jahr 2015 wurden bereits die Bebauungsplan 24 und 30, welche ebenfalls im Nahbereich des FFH-Gebietes liegen, geändert. Gegenstand der Änderungen war, wie auch beim hier vorliegenden Bebauungsplan 34, die Erweiterung der Zulässigkeit von Nebenanlagen. Aufgrund der Geringfügigkeit der zu erwartenden baulichen Maßnahmen, einerseits im Bezug auf die Größe des FFH-Gebietes und andererseits im Bezug auf die bereits bestehenden baulichen Nutzungen in dessen Umfeld, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele für den Kammolch nicht zu erwarten.

6 FAZIT

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wupper östliche Wuppertal“ (DE 4709-301) durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 kann nach überschlägiger Prognose unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.